ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. April 2001

zur zweiten Änderung der Entscheidung 1999/766/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden in Norwegen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1027)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/313/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [3], insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Juli 1999 hat die Kommission die Entscheidung 1999/766/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) in Norwegen [4] erlassen. Diese wurde anschließend durch die Entscheidung 2000/431/EG [5] geändert. Die getroffenen Maßnahmen umfassen ein Einfuhrverbot für lebende Lachse in die Gemeinschaft und strenge Auflagen für die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Lachserzeugnissen. Die Maßnahmen gelten bis zum 1. April 2001.

(2) Norwegen hat im Jahr 2000 17 Ausbrüche und von Januar bis Mitte Februar 2001 drei weitere Ausbrüche von ISA gemeldet. Es wurden besondere Schutzmaßnahmen getroffen. Derzeit gelten in 19 verschiedenen Gebieten — einschließlich 18 Gemeinden — besondere Beschränkungen hinsichtlich ISA.

(3) Angesichts der Seuchenlage in Norwegen sollte die Entscheidung 1999/766/EG bis zum 1. Februar 2002 verlängert werden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung 1999/766/EG werden die Worte „1. April 2001“ durch „1. Februar 2002“ und die Worte „31. Dezember 1999“ durch „31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.
[2] ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.
[3] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.
[4] ABl. L 302 vom 25.11.1999, S. 23.
[5] ABl. L 170 vom 11.7.2000, S. 15.